

## **Satzung der Stadt Soltau** **über die Erhebung von Friedhofsgebühren**

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309) sowie der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309) und des § 13 Abs. 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 117) hat der Rat der Stadt Soltau in seiner Sitzung am 27.02.2020 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand und Höhe der Gebühren**

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Verwaltungstätigkeiten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

Als öffentliche Einrichtung Friedhöfe werden betrieben

1. der Waldfriedhof und seine Einrichtungen (Kapelle, Kühlraum)
2. der Stadtfriedhof und seine Einrichtungen (Kapelle, Leichenkammer)

- (2) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

- (3) Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Stadt Soltau die Entschädigung im Einzelfall nach dem erbrachten Aufwand fest.

- (4) Wird ein Antrag auf eine Verwaltungstätigkeit ganz oder teilweise abgelehnt oder vom Antragsteller zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, kann die Gebühr auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,

- a) wer sich gegenüber der Stadt Soltau durch schriftliche Erklärung zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
- b) wer Bestattungspflichtiger nach § 8 Abs. 3 BestattG ist,
- c) wer ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben hat.

- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht und –schuld entsteht mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung, bei Verwaltungstätigkeiten mit deren Vornahme oder der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Inanspruchnahme einer Wahlgrabstätte beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem das Nutzungsrecht an ihr begründet oder verlängert wird (Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechts)
- (3) Die Gebühr für die Nutzung einer Grabstätte wird bei der Begründung des Nutzungsrechts erhoben. Bei Wahlgrabstätten wird die Gebühr bei der Verlängerung des Nutzungsrechts für die gesamte Nutzungszeit erhoben.
- (4) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.03.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 14. Februar 2014 außer Kraft.

Soltau, den 27.02.2020

STADT SOLTAU  
Der Bürgermeister



Helge Röbbert

---

Helge Röbbert

**Gebührentarif zur Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 27.02.2020**

**I. Grabnutzungsgebühren:**

1. Reihengrab Sarg, Kinder bis zu fünf Jahren	157,50 Euro
2. Reihengrab Sarg, Personen über fünf Jahren	303,50 Euro
3. anonymes Sarggrab (mit Pflegekostenanteil)	486,00 Euro
4. Rasenreihengrab Sarg (mit Pflegekostenanteil)	2.613,00 Euro
5. Reihengrab Urne	152,00 Euro
6. anonymes Urnengrab (mit Pflegekostenanteil)	243,50 Euro
7. Rasenreihengrab, Urne (mit Pflegekostenanteil)	1.307,00 Euro
8. muslimische Bestattung	613,00 Euro
9. Urnengrab unter Bäumen (mit Pflegekostenanteil)	265,00 Euro
10. Urne unter Bäumen im Tiefengrab (mit Pflegekostenanteil)	265,00 Euro
11. Wahlgrab Sarg, je Stelle	498,00 Euro
12. Wahlgrab in bevorzugter Lage, je Stelle	595,50 Euro
13. Wahlgrab Urne, je Stelle	195,50 Euro
14. Rasenpartnergrab Sarg, zweistellig, mit Pflegekostenanteil	5.421,00 Euro
15. Rasenpartnergrab Urne, zweistellig, mit Pflegekostenanteil	2.657,00 Euro

**II. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapellen mit ihren Einrichtungen**

1. je Trauerfeier	148,50 Euro
2. Benutzung der Leichenkammer oder des Kühlraumes (bis zu 3 Tagen), jeder weitere Tag 1/3	336,50 Euro 112,00 Euro

### **III. Gebühren für die Bestattungen**

Für das Ausheben und Verfüllen der Grabstätte, Beseitigung der Kränze, des evtl. überschüssigen Bodens und für die Vorbereitung des Grabbeetes ohne Grabschmuck

1. Reihengrab Sarg, Kinder bis zu fünf Jahren	158,50 Euro
2. Reihengrab Sarg, Personen über fünf Jahren	315,00 Euro
3. anonymes Sarggrab	315,00 Euro
4. Rasenreihengrab, Sarg	315,00 Euro
5. Reihengrab Urne	53,50 Euro
6. anonymes Urnengrab	53,50 Euro
7. Rasenreihengrab, Urne	53,50 Euro
8. muslimische Bestattung	477,00 Euro
9. Urnengrab unter Bäumen	53,50 Euro
10. Urne unter Bäumen im Tiefengrab	66,50 Euro
11. Wahlgrab Sarg, je Stelle	315,00 Euro
12. Grab in bevorzugter Lage, je Stelle	319,00 Euro
13. Wahlgrab Urne, je Stelle	53,50 Euro
14. Rasenpartnergrab Sarg, je Bestattungsfall	315,00 Euro
15. Rasenpartnergrab Urne, je Bestattungsfall	53,50 Euro

### **IV. Gebühren für Umbettungen/Ausbettungen**

1. Ausbettung und Wiederbeisetzung einer Leiche/Urne (Umbettung), auch auf be- hördliche Anordnung	
1. Sarg, Kinder bis zu fünf Jahren	396,50 Euro
2. Sarg, Personen über fünf Jahren	788,50 Euro
3. Urnen	134,50 Euro
4. muslimisch Beigesetzte	1.193,00 Euro

2. Ausbettung ohne Wiederbeisetzung einer Leiche/Urne	
1. Sarg, Kinder bis zu fünf Jahren	238,00 Euro
2. Sarg, über fünf Jahren	473,00 Euro
3. Urnen	80,50 Euro
4. muslimisch Beigesetzte	716,00 Euro

#### **V. Gebühren für die Verlängerung von Nutzungsrechten**

Je angefangenes Jahr 1/25 der Gebühr nach Ziffer I.

#### **VI. Verwaltungsgebühren sonstige Verwaltungstätigkeiten**

1. Ausfertigung einer Urkunde über das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte	12,00 Euro
2. Umschreibung des Rechtes an einer Wahlgrabstätte	25,00 Euro
3. Ausstellung eines Berechtigungsscheines an Gewerbetreibende (je angefangenes Kalenderjahr)	40,00 Euro
4. Genehmigung für die Aufstellung von Grabmalen	25,00 Euro
5. Plaketten für Urnengrabstätten unter Bäumen (Waldfriedhof)	25,00 Euro

#### **VII. Gebühren für Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind**

Gebühren für Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Sołtau erhoben.

#### **VIII. Gebühren für Bestattungen, die der Normgröße nicht entsprechen (Sondermaß Bestattungen)**

Jede angefangene 10 %, die der Sarg von der in der Satzung maximal vorgeschriebenen Sargbreite nach oben hin abweicht, wird die Benutzungsgebühr um 6,5 % der maßgeblichen Gebühr erhöht.